

An die  
Bundesministerin der Justiz  
Frau Brigitte Zypries

10117 BERLIN

08.02.2009  
1/09 12 ib D2/19987  
(bitte immer angeben)

## Reform des Pflichtteilsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries,

Sie hatten uns im Jahr 2007 gebeten, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ Stellung zu nehmen, was wir auch getan haben.

Im Zentrum stehen neue Bestimmungen zum Pflichtteilsrecht. Aus der Sicht von Praktikern, die sich täglich intensiv mit Erbrecht befassen, möchten wir Ihnen noch einen ergänzenden Reformvorschlag zum Pflichtteilsrecht unterbreiten. Die Thematik hat eine hochrangige Bedeutung, wenn sie nicht sogar die wichtigste im Rahmen der gesamten Reform wäre.

In § 2303 BGB sollte ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

**„Vom Ehegatten des Erblassers können Pflichtteil oder Pflichtteilsergänzung (§ 2325) nicht verlangt werden, wenn der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist und im Zeitpunkt des Erbfalls**

1. die Ehe mit dem Erblasser 40 Jahre bestanden hat und
2. weder der Erblasser noch der überlebende Ehegatte mindestens einen nichtehelichen, pflichtteilsberechtigten Abkömmling haben.

**Bei der Berechnung von Pflichtteilsquoten wird der Ehegatte dennoch mitgezählt.“**

**Begründung:**

- A. In der Erbrechtspraxis zählt der Pflichtteil zu den größten Problemen. Das betrifft die wirtschaftliche, nicht weniger die menschliche Seite. Der häufigste Fall schlimmer unzumutbarer Belastungen ist der, daß Kinder vom überlebenden Elternteil einen Pflichtteil verlangen. Dann stellt sich nicht nur die Frage mangelnder Liquidität, sondern vor allem die der Gerechtigkeit. Im Regelfall haben die Eheleute in einer langjährigen Ehe das Vermögen zusammen erwirtschaftet. Pflichtteilsansprüche der Kinder werden daher vom überlebenden Elternteil ganz überwiegend als sehr ungerecht empfunden, verständlicherweise, weil der Vermögensaufbau fast immer Werk der Eltern, nicht der Kinder war. In einem großen Teil der Fälle führt der von Kindern gegenüber dem überlebenden Elternteil geltend gemachte Pflichtteil zu Verbitterung, oft sogar zu einer familiären Katastrophe.

Sehr verschiedene Fallkonstellationen sind denkbar:

1. **Alle Kinder verlangen ihren Pflichtteil, sie stehen dem überlebenden Elternteil also als Block gegenüber.**

2. Nur eines der Kinder verlangt den Pflichtteil, was jedoch oft auch zu Zerwürf- nissen innerhalb der Geschwisterreihe führt.
3. Häufig kommt die Initiative, den Pflichtteil zu verlangen, nicht vom Kind des Erblassers selbst, sondern vom Schwiegerkind. Hier sind mehrere Beziehun- gen gefährdet, nicht zuletzt die zwischen Kind und Schwiegerkind.
4. Die Eltern des Erblassers verlangen vom (vielleicht ungeliebten) Schwieger- kind den Pflichtteil, um ihm Vermögen zu entziehen.
5. Ein Kind des Erblassers ist vorverstorben, und der überlebende Ehepartner wird von ihm u. U. fernstehenden Enkeln auf Pflichtteil in Anspruch genom- men.
6. Ein nichteheliches Kind des Erblassers verlangt vom überlebenden Ehegatten den Pflichtteil.

Alle diese Fälle bergen – das sei wiederholt – erhebliches Konflikt- und Ungerechtig- keitspotential vor allem immer dann, wenn die Ehegatten in einer langen Ehe das Vermögen gemeinsam geschaffen haben. Dabei kommt einem Gesichtspunkt beson- deres Gewicht zu: Auch wenn die Kinder ihren Pflichtteil nicht verlangen, besteht eine psychologisch ungute und unbefriedigende Situation, weil der überlebende Ehegatte nicht selten mit dem Gefühl leben muß, daß er seinen Kindern eigentlich etwas schuldet, sie – aus welchen Gründen auch immer – also auf etwas verzichten, das ihnen gesetzlich zusteht. Solche Gefühle können sich zu einer schweren Belastung entwickeln.

- B.** Wie stark dies alles von den Menschen empfunden wird, zeigen die vielfältigen Be- mühungen, durch rechtliche Gestaltung das Pflichtteilsproblem zu entschärfen. Je- doch sind alle diese Versuche letztlich unvollkommen oder sogar untauglich:

- Das Ansinnen eines lebzeitigen Pflichtteilsverzichts wagen viele Eltern nicht, es wird von den Kindern oft auch als Zumutung empfunden.
- Eltern wollen lebzeitige Schenkungen aus oft guten Gründen nicht mit einer Anrechnungsbestimmung für den Todesfall belasten.
- Die gängigen sogenannten Pflichtteilsstrafklauseln in Gemeinschaftlichen Testamenten (vor allem im Berliner Testament), wonach Kinder im Schlußerbfall enterbt sein sollen, wenn sie beim Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil verlangen, schaffen häufig psychologische Zwangssituationen und auch Ungerechtigkeit (verbunden mit wirtschaftlicher Unsicherheit), z. B. wenn ein Kind den Pflichtteil verlangt, das andere nicht, ganz zu schweigen davon, daß viele Eltern ein schlechtes Gewissen haben, solche Regelungen zu Papier zu bringen.

C. Weitere Erläuterung des vorgeschlagenen Gesetzestextes

1. Der Ausschluß des Pflichtteilsanspruchs gegen den überlebenden Ehegatten sollte nur erfolgen, wenn dieser Alleinerbe ist (Hauptanwendungsfall das verbreitete Berliner Testament). Wäre der überlebende Ehegatte nur Miterbe, würde die Inanspruchnahme eines anderen Erben auf Pflichtteil Probleme des Gesamtschuldnerregresses auslösen, was dann doch wieder zu einer Belastung des überlebenden Ehegatten führen könnte. Das gilt es auszuschließen. Im übrigen: Ist der überlebende Ehegatte nicht Alleinerbe, hat der Verstorbene damit ja zum Ausdruck gebracht, daß auch andere Personen am Nachlaß beteiligt sein sollen.
2. Der Schutz des überlebenden Ehegatten gegen Pflichtteilsansprüche ist zudem dann nicht zu gewähren, wenn der Erblasser oder der überlebende Ehegatte mindestens einen nichtehelichen, pflichtteilsberechtigten Abkömmling hat. Begründung: Stammt der nichteheliche Abkömmling vom erstversterbenden Erblasser ab, könnte er bei dessen Tod ohne diese Ausnahme keinen Pflichtteil verlangen, ebensowenig aber beim Tod des überlebenden Ehegatten, weil mangels Abstammung von diesem kein Pflichtteilsanspruch bestünde.

3. Zudem liegt der im vorigen Absatz geschilderten Regelung noch folgender Sinn zugrunde: Stirbt der Ehegatte, von dem das nichteheliche Kind nicht abstammt, zuerst, hat es natürlich keinen Pflichtteilsanspruch. Es hat ihn aber beim Tod des letztversterbenden Ehegatten, weil es von ihm abstammt. Da Bemessungsgrundlage dann aber in der Regel die Summe der Vermögensmassen beider Ehegatten ist, könnte der Pflichtteil des nichtehelichen Abkömmlings des Letztversterbenden auf Kosten der ehelichen Abkömmlinge des Letztversterbenden zu hoch sein. Das würde vor allem dann gelten, wenn der Großteil des Vermögens vom erstversterbenden Ehegatten, von dem das nichteheliche Kind nicht abstammt, käme. Diese Folge würde dadurch vermieden, daß Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Ehegatten nur dann ausgeschlossen sind, wenn – wie ausgeführt – keiner der beiden Ehegatten beim Tod des Erstversterbenden nichteheliche, pflichtteilsberechtigende Abkömmlinge hätte. Das bedeutet umgekehrt: Hat einer der beiden Ehegatten einen **nichtehelichen** Abkömmling und stirbt der andere Ehegatte zuerst, dann können dessen **eheliche** Abkömmlinge schon in diesem ersten Erbfall ihren Pflichtteil verlangen und sind nicht allein auf den zweiten Erbfall verwiesen.

#### D. Verfassungsgemäßheit der Regelung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht der Pflichtteilsanspruch nicht schlechthin. Das Gericht spricht in seiner Entscheidung vom 19.04.2005 (1 BvR 1644/00) mehrfach ausdrücklich davon, daß dieser Anspruch „grundsätzlich“ bzw. – auch so wird formuliert – „dem Grundsatz nach“ bestehe. Ausnahmen sind also zulässig. Die Möglichkeit, den Pflichtteil zu entziehen, ist hierfür der sichtbarste Ausdruck.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit von Ausnahmen hat eine Güterabwägung stattzufinden. Sie sieht hier wie folgt aus: Auf der einen Seite geht es um den Wunsch nach Mindestbeteiligung der Kinder (ggf. der Eltern des Erblassers) am Nachlaß. Auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der genannten Entscheidung kann verwiesen werden. Auf der anderen Seite stellt sich jedoch in allererster Linie die Frage der Gerechtigkeit. Es wird von den meisten Menschen als ungerecht emp-

funden, dem überlebenden Elternteil, der in einer jahrzehntelangen Ehe zusammen mit dem Erblasser Vermögen aufgebaut hat, etwas wegzunehmen. Ja, in vielen Fällen sind es die anspruchsberechtigten Kinder selbst, für die eine Geltendmachung des Pflichtteils aus den genannten Gründen nicht in Frage kommt.

Neben der ungerechten Teilhabe am Vermögen der Eltern stellt sich das oft unlösbare Problem der mangelnden Liquidität des überlebenden Elternteils. Das ist im Rahmen der Abwägung ein gravierender Punkt. Man schaue nur in viele Familien hinein, die in eine solche Situation gekommen sind. Der Pflichtteil verfügt über eine starke destruktive Kraft. Sind Geldmittel, um den Pflichtteil zu erfüllen, nicht ausreichend vorhanden, müssen Immobilien, manchmal sogar das Familienwohnheim, veräußert werden. Erfolgt an Erfüllung statt eine Übertragung von Immobilien an Pflichtteilsberechtigte, schafft das wiederum neue Probleme, z. B. Grunderwerb- oder einkommensteuerliche, denn es handelt sich dann um entgeltliche Geschäfte (Spekulationsteuer!).

Im Ergebnis ausschlaggebend dürfte sein, daß die Kinder in aller Regel letztlich ja in den Genuß des Familienvermögens kommen, weil sie den letztversterbenden Elternteil beerben. Das ist nur in Ausnahmefällen anders, und in solchen Fällen sind sie im Normalfall durch den Pflichtteil, den sie ja nach dem Tod des zweiten Elternteils haben, geschützt. Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, den Kindern sollte eine Mindestbeteiligung am Elternvermögen zustehen, ist damit weitgehend Rechnung getragen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, wir sind der Überzeugung, daß unser Vorschlag einen wesentlichen Beitrag dazu leisten würde, eines der größten Probleme der erbrechtlichen Praxis zu beseitigen. Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Nach einer 40-jährigen Ehe ist es wirklich nicht einzusehen, warum das Erbe des überlebenden Ehegatten durch Pflichtteilsansprüche der Eltern des Erblassers oder seiner Abkömmlinge geschmälert werden soll. Das ist in der Regel ungerecht und bringt den überlebenden Ehegatten oft auch in wirtschaftliche Bedrängnis, und das (nach 40-jähriger Ehe) stets in schon vorgerücktem Alter.

Viele Menschen wären Ihnen und dem Gesetzgeber dankbar, wenn der vorgenannte Reformvorschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch Eingang fände.